

BGer 1B_262/2012 vom 31. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_262_2012

FR: TF 1B_262/2012 du 31 mai 2012

IT: TF 1B_262/2012 del 31 maggio 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B_262/2012

Urteil vom 31. Mai 2012

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

X._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Matthias Gröppler,
gegen

1. Y._____, vertreten durch Rechtsanwalt

Dr. Stefan Flachsmann,

2. Z._____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Hauser,

Beschwerdegegner,

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,

Weststrasse 70, Postfach 9717, 8036 Zürich.

Gegenstand

Strafverfahren; Akteneinsicht,

Beschwerde gegen den Beschluss vom 16. März 2012 des Obergerichts des Kantons Zürich,
III. Strafkammer.

In Erwägung,

dass X._____ gegen den am 16. März 2012 betreffend Strafverfahren (Akteneinsicht)
ergangenen Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich durch
seinen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 30. April 2012 Beschwerde ans Bundesgericht

führen liess;

dass in dieser Eingabe darauf hingewiesen wurde, die Begründung der Beschwerde erfolge mit gesondertem Schriftsatz;

dass die 30tägige gesetzliche - nicht erstreckbare - Beschwerdefrist ab der am 16. März 2012 erfolgten Eröffnung des Urteils sowie in Berücksichtigung der Ostergerichtsferien inzwischen klarerweise abgelaufen ist (Art. 100 in Verbindung mit Art. 44 ff. BGG), ohne dass die Beschwerde inzwischen ergänzt worden wäre;

dass das Bundesgericht davon abgesehen hat, Vernehmlassungen einzuholen;

dass der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern die dem angefochtenen obergerichtlichen Beschluss zugrunde liegende einlässliche Begründung bzw. der Beschluss selber im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde daher den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag;

dass demgemäss schon aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, womit es sich erübrigt, die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass es sich rechtfertigt, für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben;

dass den Beschwerdegegnern durch das bundesgerichtliche Verfahren kein Aufwand entstanden und daher keine Parteientschädigung zuzusprechen ist;

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft III und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 31. Mai 2012

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.